

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Sachbezugswerte 2011 für Lohnsteuer und Sozialversicherung | 4 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2011 |
| 2 Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten | 5 Abzug von Kosten für Bücher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten |
| 3 Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung | 6 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 10. 1. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³	13. 1. 13. 1.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2011 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁴ Für 2011 gelten die folgenden Werte:

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
47 €	85 €	85 €	217 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,83 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2011 bis zu einem Betrag von 5,93 Euro)⁵ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

<p>1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.</p> <p>2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.</p>	<p>3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2010.</p> <p>4 Siehe Bundesrats-Drucksache 577/10.</p> <p>5 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.</p>
--	--

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁶

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **206 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁷

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für eine Fort- und Weiterbildung, die durch einen Beruf veranlasst sind, können regelmäßig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Handelt es sich dagegen um eine **erstmalige Berufsausbildung** oder ein Erststudium und findet die Maßnahme nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, können entsprechende Kosten nur beschränkt bis zur Höhe von **4.000 Euro** jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 12 Nr. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zu der Frage, wann eine „erstmalige“ Berufsausbildung bzw. ein „Erststudium“ und damit lediglich beschränkt abziehbare Kosten vorliegen, hat die Finanzverwaltung⁸ Stellung genommen.

Danach gilt ein Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder anerkannten ausländischen Hochschule als **Erststudium**, wenn ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium oder keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorausgegangen ist. So stellt z. B. der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs den Abschluss eines „Erststudiums“ dar und ein nachfolgender Studiengang (z. B. ein Masterstudium) ist als „weiteres“ Studium anzusehen.

Das bedeutet: Kosten für eine **weitere** Berufsausbildung, ein **Zweitstudium**, aber auch für ein erstmaliges Studium **nach** einer abgeschlossenen Berufsausbildung fallen nicht unter die Sonderausgabenabzugsbeschränkung. Damit zusammenhängende Aufwendungen können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ein hinreichend konkreter, objektiver Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Für vor Beginn der Berufstätigkeit angefallene Aufwendungen kann ggf. eine Verlustfeststellung beantragt werden, um die Kosten später im Rahmen des Verlustvortrags geltend machen zu können.

Zu beachten ist, dass bei Unterbrechung des Studiums ohne berufsqualifizierenden Abschluss die Wiederaufnahme nicht als „weiteres“ Studium gilt. Wird aber nach einem abgebrochenen Studium eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, fallen nur die Kosten für den ersten Teil des Studiums unter die Abzugsbeschränkung, die Fortsetzung des Studiums dagegen nicht.

3 Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung

Unterhält ein Arbeitnehmer zusätzlich neben seinem Familienwohnsitz aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort einen zweiten (doppelten) Haushalt, kann er die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Abzugsfähig sind dabei die Kosten für eine „angemessene“ Zweitwohnung am Beschäftigungsort (z. B. Miete einschließlich Nebenkosten, Umzugskosten), die Entfernungspauschale für den täglichen Weg von der Zweitwohnung zur Arbeitsstätte und für eine Familienheimfahrt pro Woche sowie Verpflegungsmehraufwendungen (Reisekostenpauschalen) für die ersten drei Monate.⁹

6 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

7 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

8 Siehe BMF-Schreiben vom 22. September 2010 – IV C 4 – S 2227/07/10002 (BStBl 2010 I S. 721).

9 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2009 – IV C 5 – S 2352/0 – 2009/0813056 (BStBl 2009 I S. 1599). Der BFH hat in einer aktuellen Entscheidung die zeitliche Begrenzung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen auf drei Monate für verfassungsgemäß erklärt (Urteil vom 8. Juli 2010 VI R 10/08).

Wird der Arbeitnehmer an einem anderen Ort tätig und begründet er dort eine neue doppelte Haushaltsführung, so ist die erste regelmäßig beendet.¹⁰ Für die neue doppelte Haushaltsführung kann er dann neben den Wohnungskosten usw. auch wieder Verpflegungsmehraufwendungen (für die ersten drei Monate) geltend machen.

Wenn der Arbeitnehmer später an seine frühere Arbeitsstätte zurückversetzt wird, kann er im Rahmen dieser doppelten Haushaltsführung erneut für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten abziehen; dabei ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹⁰ „unschädlich“, wenn der Arbeitnehmer dieselbe Eigentumswohnung wieder bezieht, die er in der Zwischenzeit leer stehen ließ.

4 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2011

Ab dem 1. Januar 2011 gelten z. T. neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung:

	Jahr	Monat	Beitragsätze ¹¹
Beitragsbemessungsgrenzen¹²			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 19,9 % / AV: 3 % ¹³
alte Bundesländer	66.000 €	5.500,00 €	–
neue Bundesländer	57.600 €	4.800,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung	44.550 €	3.712,50 €	KV: 15,5 % ¹⁴ (Arbeitnehmer: 8,2 % Arbeitgeber: 7,3 %) PV: 1,95 % ¹⁵
Versicherungspflichtgrenze¹⁶ in der Krankenversicherung	49.500 €	4.125,00 €	–
Geringverdienergrenze¹⁷	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	400,00 €	–
• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag Renten-/Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	RV: 15 % ¹⁸ / KV: 13 % ¹⁹
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	RV: 5 % ¹⁸ / KV: 5 % ¹⁹
• Beitragsaufstockung²⁰ zur Rentenversicherung			
• allgemein	–	–	RV Arbeitnehmer: 4,9 % (Arbeitgeber: 15 %)
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	RV Arbeitnehmer: 14,9 % (Arbeitgeber: 5 %)

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des „paritätischen“ Beitragssatzes von 14,6 %. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 50 % des paritätischen Beitragssatzes. Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2011 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 542,02 Euro =) **271,01 Euro** monatlich begrenzt.²¹

10 Vgl. BFH-Urteil vom 8. Juli 2010 VI R 15/09.

11 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

12 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Bundesrats-Drucksache 653/10).

13 Siehe BGBl 2009 I S. 431.

14 Durch das GKV-Finanzierungsgesetz (Bundesrats-Drucksache 581/10) wird ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2011 festgelegt; er setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,6 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatz von **0,9 %** (§ 249 SGB V).

15 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI).

16 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr diese Grenze übersteigt,

können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V n. F.). Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, gilt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **44.550 €** jährlich bzw. **3.712,50 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

17 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

18 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

19 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

20 Bei schriftlichem Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer volle Rentenversicherungsansprüche erwerben (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

21 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % wird hier nicht berücksichtigt. Zu Rundungen siehe Beitragsverfahrensverordnung.

5 Abzug von Kosten für Bücher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Die Frage, ob Aufwendungen als Arbeitsmittel steuerlich abzugsfähig sind, ist insbesondere dann schwierig zu beantworten, wenn es sich um Gegenstände handelt, die sowohl privat als auch beruflich verwendet werden können. Diese Abgrenzungsproblematik stellt sich bei Fachliteratur dann, wenn es sich um Bücher bzw. Zeitschriften handelt, die ggf. auch aus privatem Interesse gelesen werden können. Der Bundesfinanzhof²² hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit den Aufwendungen eines Lehrers zu befassen. Danach reicht ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aus; private Motive für die Anschaffung stehen dem Werbungskostenabzug dann nicht entgegen.

Das Gericht stellt insbesondere klar, dass

- es für den Abzug als Werbungskosten nicht darauf ankommt, dass zahlreiche andere Steuerpflichtige vergleichbare Aufwendungen aus privatem Interesse tätigen,
- für jeden Gegenstand und damit für jedes Buch individuell zu prüfen ist, ob ein Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit besteht.

Für die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten ist die Darstellung und Begründung des Steuerpflichtigen bezüglich des Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Im Streitfall hielt der Bundesfinanzhof den Abzug von Kosten selbst für solche Bücher für denkbar, die im Unterricht tatsächlich gar nicht eingesetzt wurden, weil sie z. B. der allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen oder im Zusammenhang mit Unterrichtseinheiten stehen, die letztlich nicht abgehalten wurden.

6 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²³

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2010** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²⁴

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 2000** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **2000** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²⁵ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2000**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2004** oder früher²⁶
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2004** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²⁷ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

22 Urteil vom 20. Mai 2010 VI R 53/09.

23 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

24 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

25 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatsammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

26 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

27 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.